

§ 1 Name und Sitz

1. Der Kreisverband der bundesweiten politischen Vereinigung "BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN" trägt den Namen "BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Kreisverband Dessau-Roßlau".
2. Der Sitz des Kreisverbandes ist die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Stadt Dessau-Roßlau hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. Im Bereich der kreisfreien Stadt lebende Ausländer*innen und Staatenlose können Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden. Mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder die Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Zurückweisungen sind zu begründen. Gegen eine Ablehnung kann der/die Abgelehnte Einspruch bei der zuständigen Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsortes zuständigen Gebietsverbandes zu erklären.
3. Zahlt ein Mitglied länger als zwölf Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.
4. Den Parteiausschluss können der Landesvorstand, der Landesparteitag, der Kreisvorstand sowie die Mitgliederversammlung des betroffenen Kreisverbandes beim Landesschiedsgericht beantragen. Das Ausschlussverfahren regelt die Landesschiedsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren. Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie

sind nicht berechtigt, selbständig öffentliche Erklärungen für die Grünen abzugeben. Über Gründung und Zielsetzung müssen die Mitglieder informiert werden.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen, sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Mitgliederversammlung (KMV). Eine Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Sie ist auf Beschluss des Kreisvorstandes, der KMV oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand schriftlich oder per Mail einzuberufen.
2. Zu einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Kreisverbandes mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Mail einzuladen. Mit der Ladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Zwei Wochen vorher bekannt zu machen sind Änderungen zu Programm und Satzung im Wortlaut.
3. Die Ladungsfrist kann aus zwingenden mit der in der Einladung bekanntzugebenden Gründen verkürzt werden auf max. 7 Kalendertage.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung in denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig.
5. An der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder teilnehmen. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
6. Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Protokollführer/in sowie durch den/die Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - *Ausschluss von Mitgliedern*
 - *Beschlüsse über Satzung und Finanzordnung*
 - *die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes des Kreisverbandes*
 - *Beschluss des Haushaltsplans und des Jahresrechenschaftsberichts*
 - *Wahl einer Rechnungsprüfungskommission*
 - *Wahl der Delegierten in Gremien der Landes- und Bundespartei*
 - *Aufstellung von Kommunalwahlprogrammen*
 - *Aufstellung von Kandidierendenlisten und OB- Bewerber*innen zu den Kommunalwahlen,*
 - *Aufstellung von Direktkandidat*innen zu Landtagswahlen*
 - *Vergabe von Stimmen für Kandidaturen zu höherrangigen Gliederungen*
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes. Bei Personenwahlen ist geheim zu wählen.

Dabei ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 6 Vorstand des Kreisverbandes

1. Voraussetzung für die Wahl in den Kreisvorstand ist die Mitgliedschaft im Kreisverband.
2. Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus mindestens drei Mitgliedern (2 Vorsitzenden und einer/einem Finanzbeauftragten). Es können bis zu 6 weitere Mitglieder als Beisitzer*innen hinzu gewählt werden. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abwahl von Funktionen ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit möglich.
3. Durch den Vorstand des Kreisverbandes sind folgende Tätigkeitsfelder wahrzunehmen:
 - Organisation und Koordination des Kreisverbandes und der Geschäftsstelle
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
 - Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplans
 - Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Präsenz bei Veranstaltungen u.a.)
 - Koordinierung der programmatischen Arbeit
 - Mitgliederbetreuung
 - Vertretung des Kreisverbandes nach außen
 - jährliche Berichterstattung über seine Tätigkeit
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes des Kreisverbandes sind auf Mitgliederversammlungen zu behandeln. Die dort getroffene Entscheidung ist abschließend gültig.
6. Beratungen des Vorstandes sind öffentlich und können auch digital stattfinden. Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bei Behandlung von Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit auf Mitglieder des Kreisverbandes beschränken. In Personalfragen tagt der Vorstand nichtöffentlich.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.
8. Einladungen erfolgen per E-Mail oder schriftlich durch eine/einen Vertretungsberechtigte/n.

§ 7 Teilhabe von Frauen (Frauenstatut)

1. Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren.
2. Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Trans*, inter und nichtbinäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.
3. Alle Gremien des Kreisverbandes und der vom Kreisverband zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die

Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird.

4. Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die Versammlung. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht und können ein Frauenvotum beantragen.
5. Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einer Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt.
6. Die Mehrheit der Frauen der Versammlung/ Gremien hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Versammlung erneut eingebracht bzw. von der Versammlung mehrheitlich an den Vorstand überwiesen werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.

§ 8 Finanzen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Finanzordnung, die Teil der Satzung des Kreisverbandes ist.
2. Der Vorstand hat einen Haushaltsplan zu erarbeiten und einmal jährlich der Mitgliedervollversammlung einen Finanzbericht vorzulegen. Der/die Finanzbeauftragte ist für die jährliche Abrechnung gegenüber dem Landesverband und dem Kreisverband verantwortlich. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand für ein Haushaltsjahr mit Beschluss des Jahresrechnungsbereichsberichts.
3. Auf Antrag von 10% der Mitglieder des Kreisverbandes kann jederzeit eine Überprüfung der Finanzlage erfolgen. Dazu wählt der Kreisverband eine Revisionsgruppe, die aus drei Mitgliedern des Kreisverbandes besteht, die nicht dem Vorstand angehören.
4. Reisekosten und Aufwandsentschädigungen von Mitgliedern des Kreisverbandes werden erstattet, wenn die Reise bzw. die Aufwendungen im Auftrag des Kreisverbandes erfolgten.
5. Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse regelt die Finanzordnung,

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Die Satzung tritt am Tag der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.